

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Träger
- § 2 Aufgaben
- § 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen
- § 7 Verwaltungsrat
- § 8 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 9 Kreditausschuss
- § 10 Schweigepflicht
- § 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- § 12 Erlass von Satzungen
- § 13 Bekanntmachung von Satzungen
- § 14 In-Kraft-Treten der Satzung

§ 1

Name, Sitz und Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Hannover hat den Namen „Sparkasse Hannover“. Sie führt das dieser Satzung beige-druckte Siegel mit dieser Bezeichnung.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist die Region Hannover.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes.



§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale

Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- Führung der Sparkassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung des öffentlichen Auftrages bei aufgabenorientierter Gewinnerzielung
- Sicherung und Ausbau der Marktposition der Sparkasse
- Bereitstellung einer regional ausgerichteten finanzwirtschaftlichen Infrastruktur
- Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftskraft
- Unterstützung aller Bevölkerungskreise bei der Vorsorge und Vermögensbildung
- Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener

Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG.
§ 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gem. § 12 NSpG,
 2. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, die oder der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat nach Abs. 2 führt,
 3. 10 weiteren Mitgliedern im Sinne von §§ 13 Abs. 2 NSpG, 81 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Region Hannover,
 4. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- Wählt die Regionsversammlung eine Regionsabgeordnete oder einen Regionsabgeordneten zur oder zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats, so gehört abweichend von Satz 1 Nr. 2 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover dem Verwaltungsrat im Wechsel in der im nachfolgenden Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Weise an. Für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, die oder der dann nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist, gilt § 12 Abs. 4 NSpG entsprechend.
- (2) Sofern nicht die Regionsversammlung ein anderes ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden wählt, wechselt der Vorsitz im Verwaltungsrat zwischen der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover nach Ablauf von jeweils der Hälfte der Wahlperiode der Regionsversammlung.
- (3) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Sie bestehen aus höchstens 6 Mitgliedern. Bei der Besetzung sind die Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NSpG zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzen-

den auf die ihnen gem. §§ 15 und 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Der Kreditausschuss besteht aus
 - 1. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, die oder der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung führt, als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Kreditausschusses. Wählt die Regionsversammlung eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zur oder zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats, so ist sie oder er Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreditausschusses,

- 2. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, sofern sie oder er den Vorsitz im Verwaltungsrat führt,
- 3. 4 vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, die je zur Hälfte zur Vertretung der Landeshauptstadt Hannover bzw. zur Vertretung einer der übrigen regionsangehörigen Gemeinden wählbar sein müssen.

Im Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden führt die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnismitschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12

Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) gilt entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse außer Kraft.

Hannover, 12. Dezember 2006

Hauke Jagau
Regionspräsident